

RS Vwgh 1998/2/27 95/06/0185

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1998

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §13 Abs5 impl;

BauO Stmk 1968 §31 Abs2;

BauO Stmk 1968 §4;

BauO Stmk 1968 §61 Abs2 litd;

BauRallg;

Rechtssatz

Weist das Gebäude gegenüber dem Nachbarn an der Außenfront zwei Geschoße (Vollgeschoße) und ein (ausgebautes) Dachgeschoß auf, ist der Abstand von 5 m erst ab jenem Punkt einzuhalten, an dem die Raumhöhe im Dachgeschoß 2,40 m übersteigt. Darauf, ob die Wand des Dachgeschoßes auf eine bestimmte Höhe "mit der übrigen Gebäudefront übereinstimmt", kommt es nicht an, da die Aufmauerung eines Kniestocks dem Geschoß nicht die Eigenschaft als Dachgeschoß nimmt (vgl demgegenüber nunmehr § 13 Abs 5 Stmk BauG 1995). Im Beschwerdefall ändert der Erker, der 38 cm vor die Front der Außenwand vorspringt und 226 cm breit ist, an dieser Beurteilung im Hinblick auf seine geringe Breite nichts.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Abstandsvorschriften BauRallg5/1/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995060185.X07

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at